

In Russischer Sprache
von Ludw. E. m. Pettingen.

Als Manuscript gedruckt.

Ent.

ESTICA

A 6642



Staatskirche und Landeskirche in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands.

Aus dem Journal des Westnik-Zewropy.

Der Allerunterthänigste Bericht über das Ressort der griechisch-orthodoxen Kirche für die Jahre 1894 und 1895 ist in selbständigem Abdruck im Buchhandel erschienen und haben sowohl der Regierungsanzeiger als auch verschiedene Publicationen der Presse mehr oder weniger ausführliche Auszüge aus jenem Berichte veröffentlicht.

Beziehentlich der Lage der orthodoxen Kirche in den baltischen Provinzen weist der Bericht auf eine feindselige Haltung der überwiegenden andersgläubigen Bevölkerung dieses Gebiets zu der orthodoxen Confession hin, und führt solchen Gegensatz namentlich auf die Wirksamkeit der evangelisch-lutherischen Prediger zurück. Die lutherische Geistlichkeit wird einer feindseligen Intoleranz, der vor keinen Mitteln zurückschreckenden Propaganda und einer haßerfüllten Verfolgung der orthodoxen Kirche angeschuldigt.

Auch der „Westnik Zewropy“ hat in seinem Septemberheft einen Auszug aus dem obengenannten Bericht gebracht und nach Erwähnung der dort erhobenen Anschuldigungen die Erwartung einer Vertheidigung der lutherischen Geistlichkeit ausgesprochen.

Es ist doch wohl ein Axiom, sowohl in den gesellschaftlichen Beziehungen des menschlichen Lebens als in der Rechtssphäre eines Staatsbürgers, daß eine Vertheidigung nur gegenüber der Behauptung bestimmter Thatsachen und Handlungen gefördert werden darf und auch kann. Dem Vorwurf ehrloser Gesinnung oder verachtungswürdigen Benehmens steht Jedermann, wenn solche Anschuldigung sich nicht auf positive Thatsachen stützt, wehrlos gegenüber. Einen negativen Beweis braucht Niemand zu führen.

Der Bericht über die Lage der orthodoxen Confession in den Ostseeprovinzen beschuldigt nun die lutherischen Prediger, daß sie die örtliche Bevölkerung gegen die orthodoxe Kirche aufhetzen, daß sie die griechischen Priester als ihre persönlichen Feinde betrachten, daß sie die griechisch-orientalische Confession und die zu derselben

Pa 356

Uebergetretenen mit Verachtung behandeln, Mischehen unter schweren moralischen Bedrohungen zu verhindern suchen, durch lügenhafte Gerüchte über eine nächsterfolgende Bekenntnißfreiheit den Uebertritt zur orthodoxen Kirche hintertreiben. — Um die in dem orthodoxen Glauben nicht genügend Befestigten ihrem Einfluß zu unterziehen, sollen die lutherischen Pastore von der Orthodorie Abgefallene nach lutherischem Ritus trauen, griechische Gemeindeglieder beerdigen und Griechen zur Confirmation annehmen. Endlich wird den lutherischen Predigern als besonders schlaue Machination gegen die Ausbreitung der orthodoxen Kirche die Verkündigung in der Predigt zur Last gelegt, daß die lutherische Kirche mit der Orthodorie im Wesentlichen übereinstimme, und nur das lutherische Bekenntniß leichter zur ewigen Seligkeit führe, während der Weg der orthodoxen Kirche ein dornenvoller sei und nur sehr kraftvolle Seelen auf ihm ins Himmelreich gelangen könnten.

In der ganzen Reihe dieser Anschuldigungen findet sich nur die Behauptung eines einzigen Factums: es habe im Jahre 1894 sogar ein Prediger in der Predigt in einem Bethause den orthodoxen Glauben und die Regierung geschmäht.

Auch diese Angabe ist aber nicht näher begründet; weder findet sich eine Bezeichnung des betreffenden Pastors, oder des Ortes, wo der Vorfall stattgehabt, noch wird erwähnt, ob der Pastor zur gerichtlichen Verantwortung gezogen, für schuldig erkannt und bestraft worden ist.

Wie könnte sich nun die lutherische Geistlichkeit in den Ostseeprovinzen gegen solche Anschuldigungen vertheidigen? Wie sollte den ganz allgemein gehaltenen und mit keinerlei positiven Thatsachen unterstützten Behauptungen gegenüber der Beweis dafür geführt werden, daß die lutherischen Prediger nicht intolerant sind, daß hier keine Propaganda getrieben, und die griechische Kirche in dem baltischen Gebiete nicht verfolgt wird?

Mir scheint, die lutherische Geistlichkeit darf und muß die Vorführung der dem Urtheile in dem Berichte pro 1894 und 1895 zu Grunde liegenden Thatsachen erwarten, erst dann werden die betreffenden Prediger sich vor der Oeffentlichkeit, oder vor dem Richter, denn alle Anschuldigungen des Berichts fallen unter das Strafgesetz, zu erklären haben.

Jeder einzelne Pastor wie der ganze Stand der lutherischen Geistlichkeit dürfte wohl das Recht haben, zu erwarten, daß die Behauptungen in dem Berichte zum Gegenstande einer Untersuchung macht und Beweise für dieselben gefordert würden.

Wenn ich dennoch, der ich weder zu den Predigern der lutherischen Kirche gehöre, noch mir anmaßen darf, mich zum Vertreter dieser Geistlichkeit aufzuwerfen, es unternehme, den Anschuldigungen entgegenzutreten und sie zu widerlegen, so leitet mich dabei das Bewußtsein, daß ein von so hoher autoritativer Stelle ausgesprochenes Urtheil, auch wenn es nur allgemein gefaßt ist, die Gesinnung der Prediger und die evangelisch-lutherische Kirche selbst, in den Augen der Staatsregierung wie der Öffentlichkeit, schwer verdächtigen muß.

Vieljährige amtliche Beziehungen zu den Pastoren und zur Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirche in Livland bieten mir die Möglichkeit, eine Darlegung der interconфессионаllen Verhältnisse im baltischen Gebiete und der Stellung der protestantischen Prediger zu der orthodoxen Kirche zu geben.

Ich bin mir wohl bewußt, daß mein Beginnen einer negativen Beweisführung gleichkommt; ich wage es dennoch: es ist rechtlich und menschlich etwas Anderes, ob der direct Angeklagte oder ein Zeuge es ausspricht: die Anschuldigung ist falsch!

Allem zuvor muß ich meiner Verwunderung über den offenen Widerspruch Ausdruck geben, den der Bericht in seinem Abschnitt über die Lage der orthodoxen Kirche in der Rigaschen Eparchie enthält: während in dem ersten Theile auf die Schwierigkeiten und Behinderungen der erleuchtenden Thätigkeit der orthodoxen Kirche durch die feindselige Stellung der Andersgläubigen, das propagandistische und aggressive Treiben der lutherischen Geistlichkeit hingewiesen, und daraus der Abfall von der Orthodorie und der Widerstand gegen den Uebertritt zu dieser Confession erklärt wird, führt der zweite Theil aus, daß die seelsorgerische Wirksamkeit der orthodoxen Geistlichkeit, die Fürsorge der Regierungsautoritäten und privater Institutionen, dem Geist und den Lehren der orthodoxen Kirche immer größere Geltung schaffe, daß die Orthodorie tieferen Boden fasse und sich immer mehr ausbreite, der Abfall immer weniger vorkomme; nach Angabe vieler orthodoxer Priester zeige die lutherische Bevölkerung eine deutliche Zuneigung zur orthodoxen Kirche, sie besucht deren Gottesdienste, feiert orthodoxe Feiertage, schickt ihre Kinder in die orthodoxen Kirchenschulen, unterstützt die Errichtung griechischer Kirchen. — Der Bericht zieht daraus den Schluß, daß das Lutherthum den religiösen Bedürfnissen der Letzten und Ersten nicht mehr entspricht und in ihnen die Sehnsucht nach einer besseren, wahren Lehre und Kirche erwacht ist. Daraus erkläre sich der fortdauernde Uebertritt von Lutheranern

zur Orthodorie, der in den Berichtsjahren 1894 und 1895 bedeutende Ziffern erreicht habe.

Es erscheint nicht erklärlich, warum die angeblich feindselige Stellung der lutherischen Prediger zur orthodoxen Kirche und ihren Geistlichen, die Verdammung der zu dieser Confession Uebergetretenen, die Verheißung baldiger Glaubensfreiheit, die amtliche Bedienung orthodoxer Gemeindeglieder, endlich die Herabsetzung der lutherischen Heilslehre gegenüber den Heilmitteln der orthodoxen Kirche, — den Abfall von der Orthodorie befördern und den Uebertritt zu dieser Confession hemmen sollen, wenn die griechische Kirche so festen Boden gewonnen hat und auch die lutherische Bevölkerung in ihrer Glaubensüberzeugung sich von der lutherischen Kirche abgewandt hat und der orthodoxen Confession zuneigt? Wie stimmt diese Stellung der orthodoxen Kirche im baltischen Gebiet zu den im Berichte erwähnten so vielen Bittgesuchen abtrünniger Griechen um Freigebung ihres lutherischen Bekenntnisses, und welchen Einfluß kann die behauptete Verkündigung baldiger Gewissensfreiheit auf die Abstandnahme von der Rückkehr zur orthodoxen Kirche haben.

Doch gleichviel, der Widerspruch oder ein Irrthum in einer oder der anderen Beziehung im Berichte könnte die lutherischen Prediger nicht von den gegen sie erhobenen Vorwürfen befreien, und mit diesen allein will ich's hier zu thun haben.

Die Behauptung einer von der lutherischen Geistlichkeit betriebenen Propaganda widerspricht so sehr den Grundsätzen der lutherischen Kirche und ihrer Geschichte, daß es genügen könnte, auf die historische Thatsache hinzuweisen, daß das Luthertum an keiner Stelle und zu keiner Zeit durch propagandistische Agitation Ausbreitung gefunden hat. Wenngleich die lutherische Kirche ja selbstverständlich von der Wahrheit ihrer Lehre überzeugt ist, hat sie doch nie das exclusive Prerogativ einer alleinseligmachenden Kirche für sich in Anspruch genommen und es nicht als ihre Aufgabe ansehen wollen, Glieder anderer Kirchengemeinschaften zu sich herüberzuziehen, wie denn schon Luther jede Propaganda perhorrescirt hat.

Indem ich nun hier die jetzt wider die lutherischen Prediger in den Ostseeprovinzen erhobenen Anschuldigungen widerlegen will, muß ich auf die Vergangenheit der letzten fünfzig Jahre zurückgreifen und, wenn auch nur ganz kurz, die geschichtliche Entwicklung der Beziehungen der evangelisch-lutherischen Kirche zu der orthodoxen Confession im baltischen Gebiete berühren.

Nur die Geschichte dieser Vergangenheit zeigt, in welche Beziehungen zur orthodoxen Kirche die lutherischen Prediger gedrängt worden sind.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß bis zu dem vierten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts es kaum orthodoxe Gemeinden in den baltischen Provinzen gab und daß erst die in den vierziger Jahren erfolgten Massenübertritte der bäuerlichen Bevölkerung in Livland zur orthodoxen Kirche, dieser hier Eingang schafften. Die jene Conversion begleitenden Umstände, wenn nicht die Ursachen derselben, zeigten bald, daß eine überzeugungsvolle Aufnahme der orthodoxen Confession dabei nicht mitgewirkt hatte. In seinem Berichte für das Jahr 1883 hat der Herr Oberprocureur des Synods es selbst zugegeben, daß auch Eigennutz und materielle Absichten mit den Uebertritten in den vierziger Jahren verbunden waren. Die Regierung hatte damals wie auch später wiederholt bis in die neueste Zeit, Veranlassung gefunden, der Bevölkerung bekannt machen zu lassen, daß die Annahme des orthodoxen Glaubens keinerlei Anrecht auf materiellen Gewinn gebe. Die Aufnahme in die orthodoxe Kirche war in jener Zeit auch so wenig peinlich und in gehöriger Ordnung erfolgt, daß bald darauf schon vom heil. Synod, von dem Minister des Innern und auch dem Rigaschen Erzbischof einer großen Anzahl in den orthodoxen Metrikbüchern verzeichneter Personen der Verbleib bei der lutherischen Confession concedirt wurde, und zwar in „Berücksichtigung von Umständen, welche über die thatfächliche Vereinigung jener Bauern mit der orthodoxen Kirche Zweifel zu erregen vermocht hatten.“ Als nun jene vielen Tausende zur orthodoxen Kirche Uebergetretener sich in ihren Erwartungen weltlicher Vortheile enttäuscht sahen und dabei, bei dem Mangel an geistlicher Unterweisung, der von ihnen in plötzlichem Entschlusse ergriffenen Glaubenslehre gänzlich fremd geblieben waren, da begann die rückläufige Bewegung. In Massen meldeten sich die erst vor Kurzem der orthodoxen Kirche Zugezählten bei ihren früheren lutherischen Seelsorgern zur Wiederaufnahme in die lutherische Kirchengemeinde, und als die Prediger, Angesichts des den Austritt aus der orthodoxen Kirche verbietenden Staatsgesetzes ihnen die Bitte versagen und jede kirchliche Bedienung verweigern mußten, da traten jene Zustände rechtloser Selbsthilfe ein, die bis zum Anfange der sechziger Jahre gänzlich anarchische, die kirchliche wie staatliche Ordnung zerstörende Verhältnisse schufen. Eine über das ganze Land zerstreute, in Mitten ihrer zum Theil der Kirche ihrer

Vorfahren treu gebliebenen Familienglieder und umgeben von einer festgeschlossenen lutherischen Gemeinde lebende Bevölkerung, hielt sich mit aller Entschiedenheit von der Kirche, an welche nur ein äußerlicher staatlicher Zwang sie band, fern, taufte ihre Kinder selbst, lebte in wilden Ehen und beerdigte ihre Todten heimlich, oder erschlich sich die Segnungen der Kirche, ohne daß sie in den lutherischen Kirchenbüchern als Glieder dieser Confession verzeichnet stand und ohne daß ihre Taufen, Trauungen und Beerdigungen in irgend welche Civilstandsregister Aufnahme fanden.

Nachdem durch viele Jahre hindurch die orthodoxe Kirche trotz häufiger Zuhilfenahme polizeilicher Zwangsmittel die Abtrünnigen nicht hatte zurückhalten können, als die unaufhörlich an die geistliche und staatliche Obrigkeit gebrachten Bitten um Gewährung der Rückkehr zur lutherischen Kirche keinen Erfolg gehabt, da konnten die lutherischen Prediger die immer wachsende Verwirrung im Lande, die Verzweiflung der außerhalb jeder kirchlichen Gemeinschaft stehenden Massen nicht mehr gleichgiltig ansehen. Nach sorgfältigster Prüfung der Gewissensüberzeugung und Bekenntnistreue der zur lutherischen Kirche Zurückstrebenden wurden diese wieder kirchlich bedient, ihre Kinder getauft, die Ehen kirchlich getraut und die Civilacte in die Kirchenbücher eingetragen. So entstanden die in der Folge auf Grund eigenen Bekenntnisses und unbehindert fortgesetzter geistlicher Bedienung, von den Predigern und den kirchlichen Behörden als vollberechtigte Glieder der lutherischen Kirche angesehenen sog. „Reconvertiten.“ Die Staatsregierung wollte zwar den lutherischen Predigern die geistliche Bedienung dieser in den Registern der orthodoxen Kirchen immer noch als zu denselben gehörig Verzeichneten verbieten, vermochte aber eine Rückkehr der Abtrünnigen nicht zu erzwingen. Als dann Kaiser Alexander II. nach direct eingezogenen Erkundigungen über die Sachlage, 1865 die Forderung des im Art. 67 des I. Th. des Bd. X der Reichsgesetze verordneten Reversals bei Mischehen aufgehoben und 1874 die bereits wider mehrere lutherische Prediger erhobenen Anklagen wegen Bedienung der von der orthodoxen Kirche Abtrünnigen niedergeschlagen, und eine fernere Verfolgung der Pastore von jedesmaliger Prüfung in den obersten Regierungsinstanzen abhängig gemacht hatte, da glaubten jene Reconvertiten, und mit ihnen die Geißlichkeit und die gesammte Bevölkerung, dem Lande den kirchlichen Frieden und ein gedeihliches Nebeneinanderbestehen der evangelisch-lutherischen und orthodoxen Kirchen wiedergegeben zu sehen.

Wenngleich die Namen jener Reconvertiten in den orthodoxen Kirchenbüchern verzeichnet stehen blieben, konnten sie unbehindert sich zur lutherischen Kirche bekennen und sich in dieser geistlich bedienen lassen. Das und sie allein sind die von der orthodoxen Geistlichkeit und im Berichte des Herrn Oberprocureurs als Griechen bezeichneten Personen, an denen die lutherischen Pastoren Seelsorge und amtliche Bedienung üben.

Ob sie trotz ihrer Abtrünnigkeit von der orthodoxen Kirche noch formell als Glieder derselben anzusehen sind, darüber finden sich in den Gesetzen keine strikten Bestimmungen. In einem, auch von dem Dirigirenden Senate bestätigten Urtheile vom November 1890 in Sachen des Pastor Grimm, hat die St. Petersburger Palate anerkannt, daß die von der orthodoxen zur lutherischen Kirche Abgefallenen gesetzlich als Lutheraner zu betrachten sind, und hat ein hervorragender russischer Rechtslehrer den Nachweis geführt, daß der Abfall von der Orthodorie nicht mit dem äußerlichen Verbleib in dieser Kirche verbunden sein kann.

Im Jahre 1883 trat dann ein Umschwung in der Behandlung der confessionellen Verhältnisse seitens der Regierungsinstitutionen ein. Während bis dahin jenen Reconvertiten und ihren Nachkommen die Theilnahme an den kirchlichen Segnungen der lutherischen Confession und das freie Bekenntniß ihrer Zugehörigkeit zu dieser Kirche, im öffentlichen und bürgerlichen Leben zugestanden erschien, und die Prediger unbehindert auch an ihnen ihr Seelsorgeramt ausüben durften, wurden von 1883 an wiederum, in fortlaufender Reihe wider die größere Anzahl livländischer, und auch gegen kurländische und estländische Prediger Anklagen wegen Amtshandlungen an Orthodoxen erhoben, die schließlich bei den Criminalbehörden zu Verurtheilungen der Pastore zu mehr oder weniger schweren Strafen führten. In allen diesen Untersuchungen ist constatirt worden, daß von den Predigern ausnahmslos nur Personen, die seit längeren Jahren unbehindert Glieder ihrer Gemeinden gewesen waren, oder deren Kinder, die entweder niemals, oder seit ihrer Taufe in keinerlei Beziehung zur orthodoxen Kirche gestanden hatten, kirchlich bedient worden waren, und daß alle diese Personen auf Grund eigensten, unbeeinflussten Bekenntnisses in die lutherische Kirchengemeinde eingetreten waren. In keinem einzigen Falle ist einem der angeklagten Prediger irgend welche Beeinflussung oder gar Verführung eines Orthodoxen zum Abfall nachgewiesen worden. Auch der Pastor Grimm, der wegen nichtachtender und verspottender Aeußerungen über die orthodoxe

Confession verurtheilt worden, ist von den obersten Gerichtsbehörden des Reiches von der Anschuldigung der Absicht, die Glaubensüberzeugung orthodoxer Personen wankend zu machen, freigesprochen worden. Alle in jenen mehr als 200 Pastorenprocessen verhörten Abtrünnigen der orthodoxen Kirche haben übereinstimmend erklärt, daß die Prediger sie eindringlich vor einem leichtfertigen Abfall von der Confession, der sie ihrer Abstammung nach oder auf Grund ihrer Taufe und Firmelung gesetzlich zugezählt worden, gewarnt, und sie erst nach längerer Prüfung ihrer Gewissensüberzeugung, und nachdem sie in den meisten Fällen der orthodoxen Geistlichkeit ihren unbeugbaren Entschluß hatten erklären müssen, in die lutherische Gemeinde aufgenommen hatten. In nur einigen wenigen Fällen sind auch wider diese Reconvertiten die den Abfall von der orthodoxen Kirche behandelnden Straf- und Präventivgesetze in Anwendung gebracht worden, einzelnen von ihnen hat aber die Gnade des Kaisers sogar ausdrücklich den Verbleib in der lutherischen Kirche gestattet.

Endlich hat dann der hochselige Kaiser Alexander III. am 27. Juni 1894 zu befehlen geruht, daß neuerhobene Anklagen wider lutherische Prediger wegen amtlicher Bedienung zur orthodoxen Kirche zugezählter, jedoch abtrünniger Personen, erst von den Ministern des Innern, der Justiz, und dem Oberprocureur des Synods in Bezug auf weitere Verfolgung oder Niederschlagung zu bepröfen sind, und wurden in Folge dessen bereits eine Anzahl von Predigern von aller Verantwortlichkeit befreit.

So haben sich die Verhältnisse in den Beziehungen der lutherischen Kirche und ihrer Prediger zur orthodoxen Kirche entwickelt: Die lutherische Geistlichkeit und ihre obrigkeitliche Vertretung haben offen erklärt und auch nachgewiesen, daß die Prediger keinerlei der lutherischen Kirche überhaupt fremden Zwang oder Einfluß auf den Abfall von der orthodoxen Confession ausgeübt, aber ihrem Gewissen nach sich verpflichtet fühlen, die seit längerer Zeit überzeugungstreu zu ihren Gemeinden gehörenden Glieder auch ferner kirchlich zu bedienen, so lange diese nicht freiwillig zur orthodoxen Kirche zurückkehren, und die Reconvertiten sind in den meisten Fällen trotz aller Ermahnungen der orthodoxen Geistlichkeit und der sie bedrohenden polizeilichen und gerichtlichen Maßregeln, der Kirche, zu der sie zufolge Abstammung, Erziehung und nach eigenem Bekenntnisse sich zugehörig erklärt, treu geblieben.

Ich habe mich, um die Unrechtfertigkeit des der lutherischen Geistlichkeit in dem Berichte gemachten Vorwurfes propagandistischen

Treibens nachzuweisen, gezwungen gesehen, die schon so oft öffentlich und in officiell der Staatsregierung vorgestellten Darlegungen, geschilderte Entwicklung der confessionellen Verhältnisse hierzulande noch einmal, wenn auch in kurzer Skizze, zu beleuchten. Wenn es sich aus dem vorstehenden, in jeder Beziehung auf officiellen Quellen beruhenden Referat unanstreitbar ergibt, daß die von der orthodoxen Kirche und den Regierungsinstitutionen als Zugehörige jener Confession bezeichneten, von den lutherischen Predigern jetzt aber als vollberechtigte Glieder ihrer Gemeinden behandelten Bevölkerungsgruppen, ohne jedes Zuthun oder irgend welche Beeinflussung seitens der lutherischen Kirche, ja trotz längeren Widerstrebens und Zauderns der Prediger, sich in überzeugungsvollem Gewissensdrange wieder der Kirche ihrer Vorfahren zugewandt hatten, daß die lutherischen Pastore diese Leute, deren Abfall von den staatlichen und kirchlichen Autoritäten jahrelang stillschweigend geduldet worden, oder deren innere Bekehrung der orthodoxen Kirche nicht gelungen war, nur nach peinlichst gewissenhaftester Prüfung der religiösen Ueberzeugung jedes Einzelnen, wieder zur Theilnahme an den Gnadenmitteln der lutherischen Kirche zugelassen hatten, daß den Predigern kein einziger Versuch der Verleitung oder Beredung eines Bekenners der orthodoxen Glaubenslehre zum Abfall hat vorgeworfen oder nachgewiesen werden können, so darf die Behauptung einer Propaganda der lutherischen Geistlichkeit unter den Gliedern der orthodoxen Kirche wohl als durchweg unbegründet bezeichnet werden.

Ich will aber obiger historischen Darlegung noch ein paar Daten hinzufügen, die die Stellung der lutherischen Prediger und der kirchlichen Administration wohl deutlichst zu kennzeichnen geeignet sind.

Als im Laufe der fünfziger und sechsziger Jahre die Reconversion der orthodoxen Letten und Esten immer größeren Umfang genommen hatte und die Prediger über immer größere Massen von Eindringlingen unter die sonntäglichen Abendmahlsgäste, von heimlichen Nothtaufen und wilden Ehen berichten mußten, da schärfte das Livländische Consistorium seinen Pastoren im Jahre 1871 mittels Circulairbefehls strengstens ein, solche Arreptionen kirchlicher Segnungen nicht zu dulden und Niemanden ohne vorhergegangene Unterweisung und Confirmation kirchlich zu bedienen.

Als dann im Jahre 1885 der Reversalzwang bei Eingehung von Mischehen wieder in Kraft gesetzt und der lutherischen Geistlichkeit die Strenge des Strafgesetzes vor Augen gehalten worden war, da kamen die Prediger überein, in der Erkenntniß, daß die

Nera nachsichtiger Duldung der Glaubensüberzeugungen von der Staatsregierung abgeschlossen worden, von nun ab keine von der orthodoxen Kirche Abfallenden mehr anzunehmen, und stellten diese Entschließung ihrer kirchlichen Oberbehörde mit der einmütigen Erklärung zugleich vor, daß nicht nur die damals in Anklage versetzten mehreren Pastore, sondern die gesammte Predigerschaft Livlands sich vor dem Wortlaute des Staatsgesetzes schuldig bekennen, dabei aber als heilige Pflicht ihres geistlichen Amtes erkennen müßte, die auf Grund eigenster Glaubensüberzeugung bereits früher in die lutherische Kirche Zurückgekehrten auch ferner mit den Heilmitteln zu bedienen.

Welche Folgen jener Beschluß gehabt, und welche Stellung die Prediger und das lutherische Kirchenregiment zu einer kirchlichen Propaganda einnehmen, dafür sei mir erlaubt, ein Beispiel anzuführen. Eine Reihe ähnlicher Vorkommnisse ist actenmäßig nachweisbar.

Im Jahre 1891 beschwerte sich das 20-jährige Mädchen L. O. aus Trikaten bei dem Civ. Consistorium wider den örtlichen lutherischen Prediger darüber, daß er ihr die Annahme zur Confirmation wegen der an ihr nach orthodoxem Ritus vollzogenen Taufe verweigert habe. Bei der Prüfung der Angelegenheit stellte es sich heraus, daß der Vater jenes Mädchens zwar früher zur orthodoxen Kirche gehört hatte, und in Folge dessen alle seine Kinder auch in der Orthodorie getauft waren; danach war aber der Vater zur lutherischen Kirche zurückgekehrt und waren die Kinder im lutherischen Glauben erzogen worden, worauf alle Kinder mit Ausnahme dieser jüngsten, erst jetzt erwachsenen Tochter durch die Confirmation in die lutherische Gemeinde getreten waren. Inmitten einer rein lutherischen Familie und Gemeinde aufgewachsen, in Haus und Schule in der Lehre der lutherischen Kirche erzogen, glaubte das seit ihrer Taufe mit der orthodoxen Kirche in keinerlei Beziehung gekommene, den Lehren derselben gänzlich fremde Mädchen nun auch ein Recht auf Annahme in die Kirchengemeinschaft, zu der es sich überzeugungsvoll bekannte, zu haben. Der lutherische Prediger hatte sich nicht zur Vornahme der Confirmation dieses unglücklichen Kindes berechtigt erachtet, und das Consistorium glaubte auch seinerseits dem nun wahrhaft verzweifelnden Geschöpfe allen Trost und Hülfe versagen zu müssen. Wer den Jammer der so außerhalb jeder Kirchengemeinschaft stehenden und doch treugläubigen Bekenner der lutherischen Kirche kennt, der weiß wie der Lutheraner zu einer Propaganda steht,

aber auch, mit welcher Selbstverleugnung der Balte dem Kaiserlichen Willen Gehorsam beut.

Ich wende mich nun den Behauptungen des Berichts über die Intoleranz der lutherischen Prediger und ihre Verlästerung der orthodoxen Kirche zu. Der Bericht führt dafür an, daß im Jahre 1894 ein Pastor in der Predigt den orthodoxen Glauben und die Regierung geschmäht habe. Der Fall wird nicht näher bezeichnet und vermag ich dagegen nur zu erklären, daß ein solches Vorkommiß hier gänzlich unbekannt geblieben, eine Anklage und criminalrechtliche Verfolgung, die doch wohl Angesichts des Strafgesetzes zweifellos erfolgt wäre, auch nicht angestrengt worden zu sein scheint. — Wenn der Pastor Grimm im Jahre 1890, wie oben angeführt, nichtachtender und boshafter Neußerungen über die orthodoxe Kirche, und zwar auf Grund der Aussagen von Zeugen, die Pastor Grimm als ihm persönlich feindselig gesinnt bezeichnet hatte, für schuldig erkannt worden ist, so steht es mir nicht zu, die Rechtfertigkeit jenes Urtheils anzugreifen, ich will hier auch nicht näher auf die sowohl in der Gemeinde des Pastor Grimm als in der gesammten gebildeten Gesellschaft herrschenden Zweifel an den ihm vorgeworfenen, im Munde eines hochgebildeten Mannes und einer geistlichen Person wohl sehr unwahrscheinlichen, weil geradezu unsinnigen Neußerungen eingehen, — aber mit welchem Rechte und inwieweit kann auch die etwaige Thatsache der Verschuldung eines Gliedes dem ganzen Stande zur Last gelegt werden?

In sämmtlichen sowohl in früherer Zeit als seit dem Beginn der achtziger Jahre erfolgten Criminalverhandlungen wider die lutherischen Prediger, es haben in der letzten Periode über 100 Pastore unter Anklage gestanden, ist keinem von ihnen eine Schmähung oder Verletzung der Würde der orthodoxen Kirche zur Last gelegt worden.

Wenn die Prediger in Kirche und Schule, wie der Bericht sagt, ihrem behaupteten Haß gegen die orthodoxe Confession Ausdruck gegeben hätten, so wäre das wohl zweifellos bald zur Kenntniß der griechischen Geistlichkeit wie der Polizei gelangt und eine Anklage nicht ausgeblieben.

Warum in der Bezeichnung „russischer Glauben“ eine verächtliche Neußerung liegen soll, wird vielleicht auch manchem Gliede der orthodoxen Kirche nicht verständlich sein, und auch von der Staatsobrigkeit nicht anerkannt werden können, nachdem der General-Gouverneur der Ostseeprovinzen im Jahre 1870 bei dem

Sivländischen Consistorium den Gebrauch der Bezeichnung „griechisch-russische Confession“ für die Staatskirche beantragt hatte.

Wie kann aber ein feindseliges Verhalten der lutherischen Pastore zu der orthodoxen Kirche behauptet werden, wenn die Prediger sowohl in früherer Zeit bei der Annahme der Reconvertiten als auch in neuester Zeit, wo sie den von der griechischen Kirche Abtrünnigen die geistliche Bedienung versagen zu müssen glauben, die Bittenden immer in längeren und wiederholten Verhandlungen vor einem leichtfertigen Abfall von der Confession, der sie gesetzlich gehörten, warnen, sie auf die Heilmittel der orthodoxen Kirche verwiesen und sogar zu persönlichen Auseinandersetzungen mit den orthodoxen Priestern gezwungen haben.

Dem Uebertritt zur orthodoxen Kirche haben die Prediger kein Hinderniß in den Weg gelegt und auch nicht bereiten können. Die Geschichte, nicht nur der Conversion in den vierziger Jahren, sondern auch der bis jetzt vorgekommenen Uebertritte lehrt, daß solcher Glaubenswechsel sich immer hinter dem Rücken der lutherischen Pastore und in meist unvorbereiteter, raschster Weise vollzogen hat, die Prediger oft, namentlich in neuerer Zeit, erst viel später von dem Ausscheiden ihrer Gemeindeglieder in Kenntniß gesetzt worden sind.

Wenn die Pastore in Lehre und Predigt vor einem leichtfertigen, und weltlichen Beweggründen entspringenden Glaubenswechsel warnen, so zwingt sie dazu neben ihrer seelsorgerischen Aufgabe, nicht nur die officiell beglaubigte Geschichte der Conversionen zur orthodoxen Kirche, sondern auch die immer wieder und bis auf den heutigen Tag gemachte Erfahrung an nur zu äußerlichen Zwecken erfolgten Uebertritten und dem sobald darauf folgenden seelischen Elend der nun an eine ihnen fremd bleibende Kirche unlöslich Gebundenen. Ein verdammendes Urtheil wird aber deshalb von einem lutherischen Pastor nicht ausgesprochen und widerspricht auch der Lehre unserer Kirche, die auch dem größten Sünder Absolution verheißt. Auf der Synode des Jahres 1884 haben die Prediger es anerkannt, daß „die lutherische Kirche gegenüber ihren abgefallenen Kindern Barmherzigkeit walten zu lassen, aber weder äußere Gewalt, noch ein unerbittliches Gericht zu üben habe.“

Das Gesetz für die lutherische Kirche in Rußland verpflichtet die Prediger zur Belehrung der eine Ehe Eingehenden über die Wichtigkeit der Ehe. Eine besondere Veranlassung dazu liegt namentlich seit der Wiedereinführung des Reversals bei Mischehen,

für solche Heirathen vor. Trotz aller auch von dem Consistorio und den Predigern den Gemeinden darüber gemachten Bekanntmachungen und Erklärungen, hat die Bevölkerung den Glauben auf die Möglichkeit einer Erhaltung der Kinder aus solchen Ehen in der lutherischen Kirche nicht aufgeben wollen. Unzählige Bittgesuche und heimliche Nothtaufen legen Zeugniß dafür ab. Daß die Prediger dabei Drohungen mit einem göttlichen Gericht angewandt, ist weder von den Eheschließenden, noch auch von den orthodoxen Geistlichen zur Anzeige gebracht worden, obgleich die Priester nur zu leicht in jenen Ermahnungen eine Behinderung der Mißthaten haben sehen wollen.

Daß in den letzten Jahren in der Bevölkerung Hoffnungen auf eine Erleichterung des im Staatsgesetze begründeten Confessionszwanges entstanden sind, ist richtig, solche Erwartungen sind aber nicht von den lutherischen Predigern hervorgerufen worden; hier zu Lande weiß Niemand von solchen Verkündigungen der Pastore. Eine böswillige Absicht dürfte aber auch nicht einmal darin gefunden werden können. Es wäre unerklärlich, warum die Hoffnung auf Glaubensfreiheit einen nicht überzeugungsfesten Lutheraner von dem Uebertritt zur orthodoxen Kirche abhalten sollte, während viel eher vorausgesetzt werden könnte, daß solche Erwartung den Abfall von der orthodoxen Kirche hemmen würde.

Ich bin schließlich gezwungen, mich auch auf die Behauptung in dem Berichte zu äußern, daß die lutherischen Prediger, um ihre Gemeindeglieder von einem Uebertritte zur orthodoxen Kirche abzuhalten, in ihren Predigten die Uebereinstimmung des Lutherthums mit der Orthodorie verkünden, und nur den Weg der Heilsgewinnung in der orthodoxen Kirche als einen mühevolleren gegenüber der lutherischen Lehre darstellen sollen.

Ich kann es nicht verschweigen, diese Behauptung ist eine so ungeheuerliche, daß es schwer fällt, die unwillkürliche Gefühls-erregung zu unterdrücken und nur die nüchterne Kritik des Verstandes walten zu lassen. Welche Religionsgemeinschaft würde ein Glied, das ihre Glaubenslehre so beurtheilt, noch als zu ihr gehörig ansehen? Und hier soll nicht ein etwa irrthümlich gewordener Diener der Kirche, nein, der ganze geistliche Stand die Wahrheit der eigenen Dogme verkenugnet haben! Es ist kaum möglich, auf diese Anschuldigung mehr, als mit der Forderung: wo ist das geschehen, wer hat so gelehrt? zu antworten.

Der „Westn. Jewr.“ hat schon in vorurtheilslos objectiver

Bepfückung die Unglaublichkeit solch jesuitischer Agitation klar beleuchtet.

Ich habe mich an das gebildete Publicum gewandt und brauche hier wohl nicht auf die Dogmen der evangelisch-lutherischen und orthodoxen Kirchen einzugehen. Die Unterschiede der Lehren beider Confessionen sind allgemein bekannt und wird es wohl keinem Bekenner der einen oder anderen Kirche möglich erscheinen, daß auch nur dem einfachen Manne, dem sich ja schon in den Kinderjahren beim Erlernen des Katechismus die Grundsätze seiner Kirche eingepfückt haben, eine Uebereinstimmung beider Confessionen wahrscheinlich gemacht werden könnte.

Wie sollte aber ein lutherischer Pastor, der in seinem Amts- eide beschworen, die Bibel als alleinige Glaubensnorm seiner Kirche ansehen, und keine andere als die in den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche verzeichneten Lehren predigen zu wollen, diese Glaubenslehre mit einer anderen Confession gleichbedeutend erklären, oder gar das Verdienst der Erringung des ewigen Heils in einer fremden Kirche höher als den in der lutherischen Kirche dahin föhrenden Weg stellen.

Die Lehre Luthers hat allerdings in ihrer grundsätzlichen und historisch bezeugten Toleranz und Anerkennung freier Glaubensforschung, nie die Heilmittel einer anderen Kirche als verderbenbringend verdammt, sie hält aber treu an den von ihr als ewige Wahrheiten erkannten Dogmen fest, und kein Prediger, der noch von seiner Gemeinde als Diener des Evangeliums anerkannt sein wollte, dürfte es wagen, auszusprechen, daß das Wort Gottes in der lutherischen Kirche nicht rein und lauter gepredigt werde.

Die nothwendige Wirkung einer solchen Doctrin ist schon in den Bemerkungen des „Westn. Jewr.“ gekennzeichnet worden, und könnte den in dem Berichte behaupteten Erfolg nur bei Menschen haben, die sich aus rein äußerlichen Beweggründen einer Kirchengemeinschaft anschließen wollen und in innerlichem Betrüge zu ihr stehen würden.

Ich habe mich gegenüber den im Berichte gänzlich beweislos gelassenen Behauptungen der Propaganda, Intoleranz, und aggressiven Verletzung der orthodoxen Kirche seitens der lutherischen Geistlichkeit bemüht, die innere Haltlosigkeit der Anschuldigungen darzulegen. Wenn ich das zumeist in negativer Form habe thun müssen, so kann ich dem doch auch noch ein positives Zeugniß für die Integrität der lutherischen Prediger hinzufügen.

Ich darf erwarten, daß auch an der Stelle, von welcher die Anschuldigungen ausgegangen, der Zeuge, den ich anrufe, über allem Zweifel erhaben dasteht.

Als im Jahre 1883 der livländische Generalsuperintendent Birgensohn von dem hochseligen Kaiser in Audienz empfangen wurde und Sr. Majestät die Versicherung der treuen Unterthänigkeit der lutherischen Prediger überbrachte, da sagte ihm Kaiser Alexander III. wörtlich: „Ja das weiß ich, nicht mir allein, allen Kaisern!“

Und als im Jahre 1893 in einer allerunterthänigsten Supplik der kirchliche und bürgerliche Nothstand geschildert wurde, welcher durch die gerichtlichen Verfolgungen der lutherischen Prediger für die geistliche Bedienung der von der orthodoxen Kirche Abtrünnigen, und durch die Nichtanerkennung der an einem Bevölkerungsbruchtheil von über 35,000 Seelen vollzogenen kirchenamtlichen Handlungen, seitens der obrigkeitlichen Institutionen, hervorgerufen worden war, da hat Kaiser Alexander III. höchsteigenhändig die Bemerkung darauf gemacht: „Положеніе дѣйствительно безвыходное“ (Die Lage ist wirklich eine verzweifelte).

Wer dürfte es wagen, an dem Worte des Kaisers zu deuteln!

Es kann aber gefragt werden, ob die Anschauungen des Monarchen den Vertretern der orthodoxen Kirche unbekannt geblieben sind?

Es dürfte vielleicht erwartet werden, daß ich nach meinen Ausführungen der Schuldlosigkeit der lutherischen Geistlichkeit, mich nunmehr der factischen Lage der lutherischen Confession in den Ostseeprovinzen und der Stellungnahme der orthodoxen Kirche zu ihr zuwende.

Ich schreibe aber keine Streitschrift und will hier keine Gegenvorwürfe erheben.

Nicht unerwähnt mag es aber bleiben, daß, ebenso wie jede meine obigen Darstellungen, auch officiell und actenmäßig constatirt und, leider nur zu oft ohne allen Erfolg, zur Kenntniß der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gebracht worden sind: die propagandistischen Bestrebungen der orthodoxen Geistlichkeit, die auch bis in die neueste Zeit wiederkehrenden, ohne geistlich befehlende und befehrende Vorbereitung vollzogenen Massenconversionen zur orthodoxen Kirche, und eine in Wort und Schrift bis zur Verfluchung der lutherischen Kirche gehende Intoleranz. Die Hirtenbriefe Nigascher Bischöfe und eine ganze, unter dem Schutze staat-

licher Censur und obrigkeitlicher Duldung in Umlauf gebrachte Literatur liefern den Beweis.

Als der große Czar der lutherischen Kirche im baltischen Gebiet den Schutz des russischen Scepters verhiess, da bedang er für die orthodoxe Kirche: „съ тѣмъ однакожь, чтобы въ оныхъ (земляхъ) и въра греческаго исповѣданія впредь также свободно и безъ всякаго помѣшательства могла быть отправляема“ (jedoch mit dem Vorbehalt, daß in denselben (Ländern) auch die griechische Confession fortan frei und ohne irgend welche Störung bekannt werden könne); und wenn Alexander III., — ich bin in der Lage, den in Gott ruhenden Kaiser zum dritten Male zum Zeugen anzurufen, — auf dem Berichte eines baltischen Gouverneurs „о мѣрахъ къ воспособленію дѣла православія въ краѣ“ (über Maßnahmen zur Unterstützung der orthodoxen Sache im Gebiete) höchsteigenhändig vermerkt hat: „Все это похоже на какую то пропаганду православія, это положительно я не допускаю“ (Alles das gleicht einer Propaganda der Orthodogie, das lasse ich entschieden nicht zu), so darf wohl gefragt werden: wie steht das Verhalten der orthodoxen Kirche zu dem Recht der baltischen Provinzen und wie zu den Intentionen der Staatsregierung?

Die lutherische Kirche im baltischen Gebiete kann aber mit gutem Gewissen dem Urtheile der Geschichte entgegensehen.

Arthur von Villebois.

Riga, October 1898.



Der Schluß dieses Artikels hat im russischen Texte insofern verändert werden müssen, als die ^{Worte} Aeußerungen Kaiser Alexander III. nicht wörtlich wiedergegeben werden konnten, sondern in erzählender Weise auf dieselben hingewiesen worden ist.